

HWI development GmbH

Strassburger Str. 77 | 77767 Appenweier

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen HWI DEVELOPMENT GmbH (im Folgenden „HWI DEVELOPMENT“) und Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“) geschlossenen Verträge.

1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Hiervon abweichende Bedingungen oder Regelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform und müssen von einer hierzu autorisierten Person unterzeichnet werden. Als autorisiert im Sinne dieser AGB gelten nur Geschäftsführer, Bereichsleiter und die Projektleiter der HWI DEVELOPMENT. Vereinbarungen, die mit anderen Angestellten, vor allem telefonisch, getroffen werden, erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von einer der oben bezeichneten Personen in Textform bestätigt wurden.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritte finden keine Anwendung, auch wenn die HWI DEVELOPMENT ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die HWI DEVELOPMENT auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2 AUFTRAGSERTEILUNG UND VERTRAGSINHALT

2.1 Vor Vertragsschluss wird HWI DEVELOPMENT ein Angebot in Textform erstellen, in dem Leistungsumfang sowohl von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten als auch Beratungsleistungen enthalten sind. Dieses Angebot ist freibleibend. Eine Auftragserteilung hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Bei nur mündlicher Auftragserteilung gehen Übermittlungsfehler sowie etwaige Missverständnisse zu Lasten des Auftraggebers. Sofern der Auftrag durch HWI DEVELOPMENT in Textform bestätigt wird, gilt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung als geschlossen. Vertragsumfang- und -inhalt ergeben sich im Zweifel aus der Auftragsbestätigung. Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Textform. Sie können mit einer hierzu autorisierten Person von HWI DEVELOPMENT getroffen werden.

2.2 Verträge, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zum Gegenstand haben, begründen nur einen Anspruch auf Durchführung der zur Erreichung des Forschungs- und Entwicklungsziels erforderlichen Arbeiten. Sie unterliegen daher Dienstvertragsrecht.

2.3 Die Beauftragung einer Dienstleistung ist ein bindendes Angebot. Dieses Angebot kann durch HWI DEVELOPMENT innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung durch Zusendung einer Auftragsbestätigung angenommen werden, wodurch der Vertrag zustande kommt. Die Bestellung hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Bei nur mündlicher Bestellung gehen Übermittlungsfehler sowie etwaige Missverständnisse zu Lasten des Bestellers. Liegt eine Auftragsbestätigung in Textform vor, ergibt sich der Vertragsinhalt- und -umfang aus dieser.

2.4 Fristen für die Auftragsdurchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder Beratungsdienstleistungen sind unverbindlich, wenn sie nicht in Textform ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. HWI DEVELOPMENT haftet für versäumte Fristen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Leistungsverzug auf einer von HWI DEVELOPMENT GmbH zu vertretenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen.

2.5 Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, außerhalb des Einflussbereiches von HWI DEVELOPMENT, befreien HWI DEVELOPMENT für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Vertragserfüllung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern von HWI DEVELOPMENT eintreten oder wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem HWI DEVELOPMENT sich bereits in Verzug befindet. Beginn und Ende solcher Leistungshindernisse teilt HWI DEVELOPMENT dem Auftraggeber unverzüglich mit.

3. LIEFERUNG

Inlandslieferungen von Dokumenten erfolgen verpackungs-, porto- und frachtfrei. Teillieferungen bleiben vorbehalten. Warenlieferungen im Inland und Lieferungen ins Ausland erfolgen stets auf Kosten des Auftraggebers. HWI DEVELOPMENT behält sich die Annahme einer Bestellung ausdrücklich vor. Bei Lieferungen in das umsatzsteuerliche Ausland hat der Auftraggeber alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, die HWI DEVELOPMENT zum Vorsteuerabzug benötigt.

4. PREISE, FÄLLIGKEIT, VERZUG

4.1 Die Vergütung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und/oder sonstigen Leistungen wird bei Vertragsschluss vereinbart. Erfolgt keine vom Angebot abweichende Vereinbarung über Preise, so finden die im Angebot genannten Preise Anwendung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist entsprechend § 271 BGB sofort fällig, es sei denn, ein Zahlungsziel ist vertraglich vereinbart oder seitens der HWI DEVELOPMENT

HWI development GmbH

Strassburger Str. 77 | 77767 Appenweier

PMENT auf der Rechnung eingeräumt. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar rein netto; ein Skontoabzug wird nicht gewährt. Die festgesetzten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Aufrechnungen des Auftraggebers mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die Forderung, gegen welcher der Auftraggeber aufrechnen möchte, in einem Gegenseitigkeitsverhältnis mit der aufzurechnenden Forderung steht.

4.3 Es bleibt HWI DEVELOPMENT vorbehalten, die Auftragsabwicklung gegen Nachnahme, Teilvorkasse oder Vorkasse vorzunehmen. Vorab erfolgt ggf. eine entsprechende Information an den Auftraggeber.

4.4 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist HWI DEVELOPMENT berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit zu verrechnen. Handelt es sich bei der Zahlung um eine Entgeltforderung gegenüber einem Unternehmer, so berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

4.5 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Abschlagszahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so hat HWI DEVELOPMENT GmbH das Recht, entweder sofortige Zahlung der gesamten Schuld oder Restschuld zu verlangen oder nach fruchtloser Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Auftraggeber HWI DEVELOPMENT GmbH den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

5. DATENSPEICHERUNG

Hinweis gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO: Daten des Auftraggebers (Informationen über die Geschäftsbeziehung, insbesondere Firmenname und -adresse, Vor- und Familiennamen der vertretungsberechtigten Personen, E-Mail Adressen) werden gespeichert. Das Speichern der Kundendaten dient der Errichtung und Pflege einer Kundendatei, der Dokumentation der Kundenbeziehung sowie der Zusendung von Informationen. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, der Zusendung von Informationen per E-Mail zu widersprechen und diese somit zu untersagen.

6. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

6.1 HWI DEVELOPMENT haftet für die Fehlerhaftigkeit gelieferter Daten, Datenträger, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder sonstigen Leistungen (Rat, Auskunft) durch kostenfreie Wiederholung der feh-

lerhaften Lieferung oder Leistung. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist HWI DEVELOPMENT nicht zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die HWI DEVELOPMENT zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt § 7 Haftung.

6.2 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab vollständiger und endgültiger Erbringung der Dienstleistung durch HWI DEVELOPMENT. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen: i) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes, ii) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, iii) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von HWI DEVELOPMENT beruhen, iv) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HWI DEVELOPMENT beruhen, v) für sonstige Ansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HWI DEVELOPMENT beruhen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der HWI DEVELOPMENT.

7. HAFTUNG

7.1 Die Haftung der HWI DEVELOPMENT, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt (einschließlich des Verschuldens der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen), nach Maßgabe folgender Unterziffern eingeschränkt.

7.2 Die HWI DEVELOPMENT haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist insbesondere die Verpflichtung zur mängelfreien Lieferung und/oder Leistung, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse ermöglichen soll. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3 Mittelbare Schäden und Folgeschäden von Mängeln des Arbeitsergebnisses sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Arbeitsergebnisses typischerweise zu erwarten sind.

HWI development GmbH

Strassburger Str. 77 | 77767 Appenweier

7.4 Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung von HWI DEVELOPMENT, soweit eine Einschränkung der Haftung gesetzlich zwingend ausgeschlossen ist. Dies betrifft insbesondere die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

8. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN/SCHUTZ DER ARBEITSERGEBNISSE

8.1 Die Rechte an Arbeitsergebnissen stehen dem Auftraggeber zu. Arbeitsergebnisse im Sinne dieser AGB sind Analysezertifikate, Berichte, Gutachten und sonstige Dokumente, die der Auftraggeber im Rahmen eines Auftrages erhält. Nicht hierzu zählen Ergebnisse, die nur anlässlich der vertragsgegenständlichen Arbeiten gemacht werden ohne mit diesen in einem inhaltlichen Zusammenhang zu stehen, sowie Ergebnisse, die unabhängig vom Projekt und ohne Nutzung von vertraulichen Informationen des Auftraggebers entstehen bzw. genutzt werden können.

8.2 Das Know-how, das die HWI DEVELOPMENT während der Arbeiten einsetzt oder erwirbt, insbesondere technologische und analytische Verfahren und Methoden, bleiben Eigentum der HWI DEVELOPMENT. Sofern dieses Know-How Teil des Auftrages ist, erhält der Auftraggeber ein nach Maßgabe des Auftrages eingeschränktes, nicht-exklusives Nutzungsrecht. Die HWI DEVELOPMENT behält sich vor, ihr eigenes Know-how frei zu verwenden, insbesondere, aber nicht abschließend für Aufträge anderer Auftraggeber und/oder Publikationen.

8.3 HWI DEVELOPMENT verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über alle im Rahmen der Tätigkeiten unter diesem Vertrag entstehenden Arbeitnehmererfindungen zu informieren. Soweit der Auftraggeber Interesse an diesen Erfindungen hat, wird HWI DEVELOPMENT diese in Anspruch nehmen und auf den Auftraggeber übertragen. Soweit HWI DEVELOPMENT dem Arbeitnehmererfinder eine Vergütung entsprechend dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbErfG) zahlen muss, wird der Auftraggeber HWI DEVELOPMENT diese Vergütung erstatten.

8.4 Der Auftraggeber verwendet die im Rahmen der Untersuchungen von HWI DEVELOPMENT gefertigten Arbeitsergebnisse nur für die eigenen Zwecke und die Zwecke des jeweiligen Einzelauftrages. In diesem Rahmen ist eine Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte (z. B. Zulassungsbehörden) gestattet. Jede zweckfremde Vervielfältigung und/oder Weitergabe ist untersagt und bedarf der Zustimmung der HWI DEVELOPMENT in Textform. Falls der Auftraggeber Teil eines Unterordnungs- oder Gleichordnungskonzerns ist, bedarf die Weitergabe an die Konzernun-

ternehmen der ausdrücklichen Zustimmung der HWI DEVELOPMENT (Verbot der Unterlizenzierung).

9. TRANSPORTSCHÄDEN

Erkennt der Auftraggeber Schäden an der Verpackung (Transportschäden), hat er bei Annahme der Sendung die Beschädigung von dem Transportunternehmer bescheinigen zu lassen. Transportschäden, die erst nach dem Auspacken der Ware festgestellt werden, müssen HWI DEVELOPMENT innerhalb von drei (3) Werktagen in Textform gemeldet und zugegangen sein.

10. GEHEIMHALTUNG

Die HWI DEVELOPMENT verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Auftraggebers weder zu veröffentlichen, noch Dritten bekannt zu geben. HWI DEVELOPMENT verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen Informationen des Auftraggebers geheim zu halten. Sofern nach Maßgabe des Auftrages Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und/oder Dritte Informationen erhalten müssen, wird die HWI DEVELOPMENT diese zur Geheimhaltung verpflichten.

11. PROBENAUFBEWAHRUNG

Falls nichts anderes in Textform vereinbart ist, werden zur Untersuchung überlassene Proben, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, maximal bis zu drei (3) Monaten bei HWI DEVELOPMENT aufbewahrt. Nach dieser Zeit können die Proben vernichtet werden. Wird eine Probenrücksendung gewünscht, geht dies zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

12.1 HWI DEVELOPMENT behält sich das Eigentum einschließlich aller Urheberrechte an den gelieferten Gegenständen (Substanzen, Unterlagen, Daten und Datenträger) bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HWI DEVELOPMENT jeden Wechsel seines Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange Forderungen wegen gelieferter Substanzen oder Daten offenstehen oder Substanzen oder Daten noch nicht geliefert worden sind.

12.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Gegenstände durch den Auftraggeber wird stets für die HWI DEVELOPMENT vorgenommen (Herstellerklausel). Werden die Gegenstände mit anderen, der HWI DEVELOPMENT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HWI DEVELOPMENT das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

HWI development GmbH

Strassburger Str. 77 | 77767 Appenweier

12.3 Werden die gelieferten Gegenstände mit anderen, der HWI DEVELOPMENT nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt die HWI DEVELOPMENT das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist der Gegenstand des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, so hat der Auftraggeber HWI DEVELOPMENT anteilmäßig das Miteigentum an dem vermischten Gegenstand zu übertragen.

13. KÜNDIGUNG

Die Kündigung von Laborarbeiten und anderen Leistungen ist durch beide Vertragspartner jederzeit möglich. Kündigt der Auftraggeber, so hat er HWI DEVELOPMENT die bis dahin tatsächlich entstandenen Kosten (insbesondere Personal-, Material-, Fahrtkosten und Spesen) zu erstatten. Außerdem erwächst der HWI DEVELOPMENT durch eine Kündigung seitens des Auftraggebers ein prozentualer Anteil an dem vereinbarten Honorar. Dieser Anteil errechnet sich durch die tatsächlich abgelaufene Entwicklungszeit im Verhältnis zu der Zeit, die für den Gesamtauftrag in Ansatz gebracht worden ist. Der Auftraggeber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Übergabe und Überlassung der Dokumentation über die abgeschlossenen Teilabschnitte bzw. Teilergebnisse der Verfahrensentwicklung. Kündigt HWI DEVELOPMENT, so hat der Auftraggeber den Anspruch auf Dokumentation der bis dahin erzielten Teilergebnisse, muss HWI DEVELOPMENT jedoch die angefallenen Arbeitsstunden zeitanteilig, sowie die vollständigen Kosten (einschließlich Personal-, Material- und Fahrtkosten sowie Spesen) erstatten.

14. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Stellt sich während einer Verfahrensentwicklung heraus, die Erreichung des angestrebten Ziels (Entwicklung eines bestimmten Verfahrens oder Arzneimittels) ist aus tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich geworden, steht HWI DEVELOPMENT ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wobei HWI DEVELOPMENT neben dem Anspruch auf Vergütung der angefallenen Kosten (einschließlich Personal-, Material- und Fahrtkosten sowie Spesen) einen Anspruch auf einen prozentualen Anteil am vereinbarten Honorar hat. Dieser Anteil errechnet sich entsprechend Ziffer 12 dieser AGB. In diesem Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf Übergabe der Dokumentation der bisherigen Teilabschnitte und Teilergebnisse.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als unwirksam, nichtig, undurchführbar

oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

16. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Es gilt deutsches Recht bei Ausschluss jener kollisionsrechtlichen Vorschriften, welche die Vereinbarung ausländischem Recht unterwerfen würden, sowie der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“). Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der HWI DEVELOPMENT. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist der Gerichtsstand Offenburg (Baden-Württemberg).